INFORMATIONSBROSCHÜRE

SEICON Energy GmbH

Berlin, Bundesrepublik Deutschland

7,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2026/2031

ISIN DE000A46ZWV5 I WKN A46ZWV

für das Angebot in der Republik Österreich an Anleger, die Schuldverschreibungen im Gesamtausgabebetrag von mindestens EUR 100.000 je Anleger erwerben

Gesamtnennbetrag der Emission	bis zu EUR 20.000.000
Nennbetrag je Schuldverschreibung	EUR 1.000
Mindestausgabebetrag je Anleger und Zeichnung in Österreich	EUR 100.000
Zinssatz	7,50 % p. a., jährlich nachträglich
Laufzeit	1. Juni 2026 bis 1. Juni 2031

Teil A Informationen zur Emittentin und zum Angebot I Teil B Risikofaktoren I Teil C Anleihebedingungen

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Diese Informationsbroschüre ist kein Prospekt. Sie wurde weder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht noch von der österreichischen Finanzmarktaufsicht oder einer anderen Behörde geprüft oder gebilligt.

Datum der Informationsbroschüre: 12. Oktober 2026

Wichtige Hinweise

Gegenstand. Diese Informationsbroschüre bezieht sich auf das Angebot von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der SEICON Energy GmbH, Berlin (die „Emittentin"), mit der ISIN DE000A46ZWV5 (die „Schuldverschreibungen") in der Republik Österreich (das „Angebot in Österreich"). Das Angebot in Österreich richtet sich ausschließlich an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in Österreich, die unter diesem Angebot mindestens Schuldverschreibungen zum Gesamtausgabebetrag von EUR 100.000 zuzüglich Stückzinsen erwerben.

Kein Prospekt. Für das Angebot in Österreich ist entsprechend Art. 1 Abs. 4 lit. d VO (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) kein Prospekt zu erstellen. Diese Informationsbroschüre ist kein Prospekt und wurde weder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht noch von der österreichischen Finanzmarktaufsicht oder einer anderen Behörde geprüft oder gebilligt. Das Angebot in Österreich wurde der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Meldestelle am 30.09.2026 gemeldet.
Emissionsdokumente. Den Zeichnungen im Rahmen des Angebots in Österreich liegen als Emissionsdokumente ausschließlich die Informationen zur Emittentin und zum Angebot (Teil A), die Risikofaktoren (Teil B) und die Anleihebedingungen (Teil C) zugrunde, die in dieser Informationsbroschüre zusammengefasst sind. Für die Rechte und Pflichten der Anleger aus den Schuldverschreibungen sind allein die Anleihebedingungen maßgeblich.

Keine Beratung. Diese Informationsbroschüre stellt keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Jeder Anleger hat selbst zu beurteilen, ob die Schuldverschreibungen seinen Anlagezielen und seiner Risikotragfähigkeit entsprechen.

Zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Informationsbroschüre enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden.

Verantwortlichkeit. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Informationsbroschüre.

Stand, Verbreitung. Die Angaben beziehen sich auf den Stand vom 12. Oktober 2026. Diese Informationsbroschüre ist ausschließlich für Anleger in Österreich im vorstehend beschriebenen Rahmen bestimmt; zu den Verkaufsbeschränkungen siehe Abschnitt A.7.

Inhalt

Teil A	**Informationen zur Emittentin und zum Angebot**	3
Teil B	**Risikofaktoren**	6
B.1	Emittentenbezogene Risiken	7
B.2	Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und dem Angebot	12
B.3	Weitere Risiken	13
B.4	Besondere Risiken für Anleger in Österreich	14
Teil C	**Anleihebedingungen**	15

TEIL A

Informationen zur Emittentin und zum Angebot

A.1 Überblick über das Angebot

Die Emittentin begibt bis zu 20.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (Gesamtnennbetrag bis zu EUR 20.000.000). Sämtliche Schuldverschreibungen bilden eine einheitliche Serie mit derselben ISIN und denselben Anleihebedingungen.
Für die Schuldverschreibungen erfolgt zugleich ein Angebot in Deutschland und zwar werden bis zu EUR 8.000.000 auf Grundlage des Wertpapierinformationsblatts vom 18. Mai 2026 (in der jeweils aktuellen Fassung das „WIB") öffentlich angeboten. Die weiteren Schuldverschreibungen bis zu EUR 12.000.000 werden ohne Prospekt mit einem Mindestausgabebetrag von EUR 100.000 je Anleger und Angebot angeboten.

Die nachfolgende Übersicht fasst die wesentlichen Merkmale der Schuldverschreibungen und des Angebots zusammen. Maßgeblich ist der Wortlaut der Anleihebedingungen (Teil C).

Wertpapier	Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („SEICON Anleihe 2026/2031"); ISIN DE000A46ZWV5, WKN A46ZWV
Gesamtnennbetrag	Bis zu EUR 20.000.000, eingeteilt in bis zu 20.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000; Aufstockung zulässig (§ 1 Abs. 7). Ein Mindestemissionsvolumen besteht nicht.
Mindestausgabebetrag in Österreich	EUR 100.000 zuzüglich Stückzinsen
Ausgabebetrag	Für Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 100.000: 100 % des Nennbetrags Für Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 101.000 bis 200.000: 99 % des Nennbetrags Für Schuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 201.000 bis 300.000: 98 % des Nennbetrags Für Schuldverschreibungen im Nennbetrag ab EUR 301.000: 95 % des Nennbetrags
Verzinsung	7,50 % p. a. ab dem 1. Juni 2026; zahlbar jährlich nachträglich am 1. Juni, erstmals am 1. Juni 2027; Actual/Actual (ICMA)
Laufzeit, Rückzahlung	1. Juni 2026 bis 1. Juni 2031; Rückzahlung am 1. Juni 2031 zum valutierenden Nennbetrag, soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft
Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin	Insgesamt oder teilweise mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens zum 31. Dezember 2029, zum valutierenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen und einer Vorfälligkeitsentschädigung von 2,50 % des zurückzuzahlenden Nennbetrags. Ferner insgesamt bei einem Steuerereignis sowie bei Rückzahlung, Rückkauf oder Entwertung von 80 % oder mehr des maximal ausgegebenen Gesamtnennbetrags (§ 4)
Kündigung durch Anleger	Kein ordentliches Kündigungsrecht. Außerordentliche Kündigung nach § 8 Abs. 1 unter anderem bei Nichtzahlung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Drittverzug ab EUR 5 Mio., Gewinnausschüttung oder Kapitalrückzahlung an Gesellschafter, Kontrollwechsel und unterbliebenen Mitteilungen nach § 10. Teilweise wird die Kündigung erst wirksam, wenn Kündigungen über mindestens 15 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags vorliegen (§ 8 Abs. 4).
Rang, Besicherung	Nicht nachrangig, untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten gleichrangig, soweit nicht gesetzlich vorrangig. Nicht besichert; kein Garantiegeber, keine Einlagensicherung. Die Negativerklärung (§ 6) erfasst nur Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Verpflichtungen der Emittentin	Keine Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen an Gesellschafter während der Laufzeit (§ 10 Abs. 3); Veröffentlichung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres, erstmals für 2026, und eines Finanzkalenders (§ 10 Abs. 1); Mitteilung eines Kontrollwechsels (§ 10 Abs. 2)
Verbriefung, Handel	Globalurkunde bei der Clearstream Europe AG, Eschborn. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist nach Ende des öffentlichen Angebots in Deutschland geplant und nicht gesichert.
Zahlstelle	mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing
Kosten	Die Emittentin stellt dem Anleger keine Kosten in Rechnung; Kosten Dritter, insbesondere der Depotbank, können anfallen.
Anwendbares Recht	Deutsches Recht; nicht ausschließlicher Gerichtsstand Berlin (§ 12)

A.2 Angaben zur Emittentin

Emittentin ist die SEICON Energy GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin, Geschäftsanschrift Kurfürstendamm 194, 10707 Berlin. Sie wurde am 16. Januar 2017 gegründet und am 13. Februar 2017 im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 272872 eingetragen. Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 240.000; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Telefon +49 30 700 159 610, anleihe@seicon.energy.

Alleinige Gesellschafterin ist die SEICON Holding GmbH, Berlin (Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), HRB 273001 B), deren alleiniger Gesellschafter Herr Paul Herrmann ist. Herr Paul Herrmann ist alleiniger und einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Emittentin und der SEICON Holding GmbH. Zu möglichen Interessenkonflikten siehe Teil B.1.

A.3 Geschäftstätigkeit

Die Emittentin betreibt eine integrierte Energieplattform, die die Geschäftsbereiche Energiebeschaffung, Energieerzeugung und Energieinvestment miteinander verbindet. Im Bereich der Energiebeschaffung unterstützt die Emittentin insbesondere mittelständische Unternehmen bei der Beschaffung von Strom und Gas sowie bei der Optimierung ihrer Energiekosten. Darüber hinaus vermittelt die Emittentin Strom- und Gasverträge an Privathaushalte, Hausverwaltungen und kleinere Gewerbekunden. Ergänzend werden Energieaudits und CO_2-Kompensationslösungen angeboten.

Im Bereich der Energieerzeugung entwickelt und errichtet die Emittentin Photovoltaikanlagen auf Gewerbedächern sowie Freiflächenanlagen, tlw. in Kombination mit Batteriespeichern. Dies umfasst die gesamte Wertschöpfung von der Standortakquise über die Genehmigung bis zur betriebsbereiten Errichtung. Neben der Errichtung für Eigentümer ist zukünftig auch Contracting, bei dem die Emittentin Flächen pachtet und selbst in die Anlage investiert, geplant. Im Bereich Energieinvestment beabsichtigt die Emittentin Investmentprodukte zu strukturieren, u.a. zur Nutzung von steuerlichen Begünstigungen im Bereich Photovoltaik wie § 7g EStG.
Ergänzend plant die Emittentin, das digitale Vergleichsportal „comparista“ bis Mitte 2027 aufzubauen. Dieses soll als Vertriebskanal zur Vermittlung von Energie- und perspektivisch auch Versicherungsprodukten an Unternehmenskunden dienen. Ziel ist es, einen direkten Zugang zu Kunden zu schaffen und Synergien mit den übrigen Geschäftsbereichen zu realisieren, insbesondere durch die Vermarktung eigener oder vermittelter Energieprodukte.

A.4 Ausgewählte Finanzangaben

Die nachfolgenden Angaben sind dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2025 einschließlich der Vorjahreszahlen entnommen. Der Jahresabschluss ist unter www.seicon.energy/anleihe-austria/ verfügbar.

in Mio. EUR	2024	2025
Umsatzerlöse	4,93	9,88
Jahresüberschuss	0,30	0,24
Eigenkapital	1,62	1,87
Bilanzsumme	2,75	4,34
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,14	1,59

Der auf dieser Grundlage berechnete Verschuldungsgrad (Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital) beträgt 131,49 %; die Schuldverschreibungen sind darin nicht berücksichtigt.

A.5 Verwendung des Emissionserlöses

Für das öffentliche Angebot in Deutschland sieht das WIB bei vollständiger Platzierung von EUR 8 Mio. Emissionskosten von rund EUR 100.000 und Provisionen von rund EUR 380.000 vor. Der Nettoemissionserlös von bis zu EUR 7,52 Mio. soll quotal anteilig wie folgt verwendet werden:

Betrag	Verwendungszweck
ca. EUR 2,5 Mio.	Vorfinanzierung bereits verkaufter Photovoltaikanlagen bis zur Fertigstellung und Abnahme
EUR 2,5 Mio.	Ausbau der Vermittlung von Strom- und Gasverträgen durch verstärktes Marketing einschließlich des Erwerbs von Kundenverträgen und Unternehmensbereichen
ca. EUR 2,52 Mio.	Aufbau des Vergleichsportals comparista, insbesondere IT, Software und Personal

Weitere Emissionserlöse sollen nach Abzug von Kosten von rund 2 % im selben Verhältnis wie vorstehend verwendet werden.

Bei geringerer Platzierung stehen entsprechend weniger Mittel zur Verfügung.

A.6 Angebot und Zeichnung

Zeichnungen erfolgen online über die Zeichnungsstrecke unter www.seicon.energy/anleihe-austria/ oder mit dem schriftlichen Zeichnungsantrag. Vertragssprache ist Deutsch. Zuteilungen erhalten nur volljährige Zeichner. Der Mindestausgabebetrag beträgt EUR 100.000.

Für Verbraucher sind zudem die Fernabsatzinformationen im Rahmen der Zeichnung zu beachten.

Zeichnung sind bis zum 15.04.2027 möglich.

Der Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen ist unmittelbar nach Abgabe des Zeichnungsantrags auf das in der Eingangsbestätigung genannte Konto der Emittentin bei der Berliner Volksbank zu überweisen. Die Zuteilung erfolgt nach Zahlungseingang im freien Ermessen der Emittentin; der Zeichnungsvertrag kommt mit der Annahme durch die Emittentin zustande. Soweit ein Zeichnungsantrag nicht zugeteilt wird, erstattet die Emittentin den überwiesenen Betrag innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Abschluss der Zuteilung.

Die Schuldverschreibungen werden über Clearstream in das Wertpapierdepot des Anlegers bei einem Kreditinstitut eingebucht, auch bei einem Kreditinstitut in Österreich. Reine Fondsdepots, Depots bei Neo-Brokern und verwaltete Depots können nicht beliefert werden. Ansprechpartner für Anleger in Österreich ist Herr Paul Herrmann, Geschäftsführer, Telefon +49 30 700 159 777, paul.herrmann@seicon.energy.

A.7 Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht angeboten oder verkauft werden an Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Inhaber einer dortigen dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Green Card), in den Vereinigten Staaten unbeschränkt Steuerpflichtige, Personen mit Wohnsitz, Zweitwohnsitz, tatsächlichem Verwaltungssitz oder statutarischem Sitz in den Vereinigten Staaten oder ihren Hoheitsgebieten sowie an Gesellschaften, Vermögensmassen oder Trusts, die der US-Bundesbesteuerung unterliegen. Gleiches gilt für Staatsangehörige Kanadas, Australiens und Japans, Personen mit Wohnsitz, tatsächlichem Verwaltungssitz oder statutarischem Sitz in diesen Staaten und Personen, die Sanktionen der Europäischen Union unterliegen.

A.8 Besteuerung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin
auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken kann.

TEIL B

Risikofaktoren

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Das Angebot in Österreich erfolgt auf der Grundlage dieser Informationsbroschüre einschließlich der Anleihebedingungen (Teil C). Investoren sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen einschl. der Rückzahlung und Zahlung von Zinsen in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Die Emittentin könnte sogar insolvent werden. Anleihegläubiger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Emittentin und/oder die Wertpapiere spezifisch sind und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Reihenfolge der Kategorien und der Risiken ist keine Wertung hinsichtlich der Wesentlichkeit der Kategorien bzw. Risiken.

Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten und sich bei Kumulation in ihren Auswirkungen potenzieren.

B.1 Emittentenbezogene Risiken

Risiken in Bezug auf die Vermittlung von Strom- und Gasverträgen

Die Emittentin vermittelt Strom- und Gasverträge zwischen Versorgern und Kunden. Kunden sind Verbraucher sowie Unternehmen, etwa Handwerksbetriebe. Die Erträge richten sich sowohl nach den vermittelten Verträgen als auch den vermittelten Mengen, die abgenommen werden. Dabei können insbesondere folgende Risiken entstehen:

a. Die Emittentin könnte nicht ausreichend Kunden für den Abschluss von Strom- und Gasverträgen an Energieversorgungsunternehmen vermitteln und/oder unter den vermittelten Verträgen nicht die erwarteten Mengen abgenommen werden. In der Folge könnte die Emittentin weniger Umsätze erzielen als erwartet.

b. Die Kosten für die Vermittlung der Strom- und Gasverträge könnten höher sein als erwartet. Dies können die Kosten für Vermittler, für eigene Mitarbeiter und die eigene Verwaltung sein. Sofern die Kosten höher sind als erwartet, erwirtschaftet die Emittentin weniger Ertrag.

c. Energieversorger könnten keine Vermittlungsgebühren für die Andienung von Verträgen mehr zahlen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie selbst die Anwerbung von Kunden übernehmen oder zumindest die Emittentin nicht mehr oder nur weniger dafür vergüten. Die Emittentin könnte dann weniger Umsatz erzielen.

Sofern der damit erzielte Ertrag nicht ausreicht, bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin sowie Zinsen und Rückzahlung unter den Schuldverschreibungen zu zahlen, könnte die Emittentin insolvent werden. Die Anleihegläubiger könnten dann ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken in Bezug auf die Energieberatung und Kompensation von CO_2

Die Emittentin bietet Beratung dazu an, wie Kunden ihre Kosten für Energie reduzieren können. Dies umfasst auch Angebote zur Kompensation von CO_2.

a. Kunden könnten nicht ausreichend die Dienstleistungen der Emittentin zu Prüfungen von Energieeinsparungen nachfragen oder nur zu geringeren Kosten als von der Emittentin erwartet. Die Nachfrage und/oder erzielbaren Umsätze könnten zudem geringer werden, wenn digitale Lösungen durch potenzielle Kunden bevorzugt werden. Ebenso könnten die Kunden insbesondere aufgrund der konjunkturellen Krise jegliche nicht notwendigen Investitionen zurückhalten.

b. Die Kunden könnten weniger Leistungen für CO_2-Kompensationen nachfragen. Grund könnte sein, dass weniger Kompensationen erforderlich sind, u.a. weil sich regulatorische Anforderungen verändern, oder solche anderweitig bezogen werden.

c. Die Kosten der Emittentin für die Beratung zu Energieeinsparung und Kompensation von CO_2 insbesondere für Personal könnten höher sein als kalkuliert. Grund könnte eine höhere Komplexität und allgemeine Inflation sein.

In der Folge könnte die Emittentin weniger Umsatz und Ertrag erwirtschaften, als erwartet. Sie könnte die Kosten ihres Geschäftsbetriebs nicht decken und insolvent werden. Die Anleihegläubiger könnten ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken in Bezug auf den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Die Emittentin plant und errichtet Photovoltaikanlagen auf Gewerbedächern sowie Freiflächenanlagen, teilweise in Kombination mit Batteriespeichern. Gegenüber den Kunden verpflichtet sie sich zur fertigen Errichtung der Anlage. Zur Umsetzung beauftragt die Emittentin Subunternehmer. Zukünftig beabsichtigt die Emittentin, solche Photovoltaikanlagen im Contracting selbst zu betreiben.

a. Die Emittentin könnte keine ausreichenden Aufträge zur Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen erhalten. Grund könnte sein, dass Unternehmen dies direkt oder über Wettbewerber beauftragen. Ebenso könnten potenzielle Kunden mit solchen Investitionen u.a. aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Krise zurückhaltend sein. Staatliche Förderungen könnten dabei ebenfalls geringer sein oder wegfallen.

b. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen könnte länger dauern als erwartet. Grund könnte sein, dass keine ausreichenden ausführenden Unternehmen zur Verfügung stehen, die die Errichtung wie geplant ausführen; zudem könnten diese insolvent werden und ihre Arbeit einstellen; die Emittentin müsste dann einen anderen Subunternehmer beauftragen. Dritte könnten notwendige Bauteile und Module, z. B. Photovoltaikmodule,

Wechselrichter oder Batteriespeicher, aufgrund gestörter Lieferketten infolge der geopolitischen Unruhen und Konflikte oder sonstiger Probleme nicht oder nur verspätet liefern. Weiterhin könnte die Zustimmung von Dritten wie Nachbarn, Behörden und Netzbetreibern für die Errichtung und den Betrieb länger dauern, als erwartet und diese unerwartete Kompensationszahlungen oder Anpassungen verlangen. Es könnte zu Störungen im Projektablauf u.a. durch externe Faktoren kommen, etwa durch Umweltlasten im Baugrund oder ungünstige Witterungsbedingungen.

c. Die Kosten für die Planung und Errichtung könnten höher sein als geplant. Grund könnten Fehlkalkulationen sein. Ebenso könnten Preissteigerungen bei den Anlagen und Dienstleistungen sowie Lieferkosten, Zölle, insolvente Zulieferer zu höheren Kosten führen. Die Emittentin könnte solche höheren Kosten gegebenenfalls nicht auf die Kunden umlegen.

d. Die Emittentin könnte an ihre Kunden erst verspätet und/oder nicht in der vereinbarten Qualität liefern. In der Folge könnte die Emittentin gegenüber ihren Kunden für Schadensersatz haften. Die Kunden könnten zudem nur verspätet oder unter Anrechnung von Minderungen und Schadensersatz zahlen. Sofern die Emittentin die bei ihr eingetretenen Schäden nicht von den Subunternehmern oder Zulieferern, die sie beauftragt hat, erstattet erhält, führt dies zu geringeren Einnahmen und höheren Kosten bei der Emittentin.

e. Bei einer geplanten Betriebsführung im Rahmen des Contracting könnten die Einnahmen geringer und/oder Kosten höher sein als erwartet. Dies kann auf Fehlkalkulationen, eine geringere Effizienz der Anlagen, geringere Sonneneinstrahlung und/oder die allgemeine Inflation zurückzuführen sein. Ebenso könnten die Kosten für den Betrieb, wie Netzanschlusskosten, höher sein. Im laufenden Betrieb könnten Wartung und Instandhaltung höhere Kosten u. a. aufgrund von Inflation, Wettbewerb um Wartungsfirmen oder fehlende Ersatzteile, verursachen als von der Emittentin kalkuliert. Höhere Gewalt und Sachschäden, etwa durch Unwetter, könnten zu Ertragsausfällen und Zusatzkosten führen. Bei einem Überangebot von Strom entstehen negative Strompreise, die keiner EEG-Förderung unterliegen und die Rentabilität von PV-Projekten verringern. Netzüberlastungen könnten die Einspeisemöglichkeiten weiter einschränken. Die Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen könnten darüber hinaus geringer sein als erwartet. Dies könnte zu geringeren Erträgen und höheren Kosten führen.

In der Folge könnte die Emittentin weniger Umsatz und Ertrag erwirtschaften, als erwartet und könnte gegebenenfalls noch nicht einmal die Kosten ihres Geschäftsbetriebs decken. Es besteht damit das Risiko, dass die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken in Bezug auf die Strukturierung von Investmentprodukten

Die Emittentin plant, Investmentprodukte im Bereich Erneuerbare Energien zu strukturieren und Dritten damit die Beteiligung an entsprechenden Anlagen zu ermöglichen.

a. Die Emittentin könnte Produkte strukturieren, die vom Markt nicht oder nicht ausreichend angenommen werden. Dies könnte der Fall sein, weil alternative Produkte von Wettbewerbern durch Anleger bevorzugt werden, insbesondere weil die Rendite abzüglich Kosten höher ist oder Steuervorteile besser genutzt werden. Ebenso könnte die Emittentin keinen ausreichenden Zugang zum Vertrieb haben, um die strukturierten Produkte zu platzieren.

b. Es könnten keine Objekte zur Verfügung stehen, für die Investmentprodukte strukturiert werden können.

c. Die Produkte könnten die regulatorischen Anforderungen nicht erfüllen und daher vom Vertrieb nicht akzeptiert werden. Ebenso könnten sich die regulatorischen Anforderungen ändern und damit die Produkte angepasst werden müssen. Dies kann zu höheren Kosten, z. B. aufgrund der geänderten Anforderungen oder der Anpassung führen. Änderungen könnten auch dazu führen, dass die Emittentin keine Investmentprodukte im ausreichenden Umfang strukturieren kann.

Sofern die Emittentin Investmentprodukte prüft und/oder strukturiert, die zu keinen Umsätzen führen, hätte sie vergebliche Kosten zu tragen. In diesem Fall könnten die erwarteten Erträge aus diesem Geschäftsbereich ganz oder teilweise ausbleiben. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken aus dem Aufbau und Betrieb digitaler Plattformen

Die Emittentin plant den Aufbau der Vergleichsplattform und Abschlussvermittlung für Strom und Gas „comparista“, die u.a. durch die Emissionserlöse finanziert werden soll. Diese Vergleichsplattform soll als Vertriebskanal zur Vermittlung von Energie- und perspektivisch auch Versicherungsprodukten dienen. Risiken im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb von comparista sind insbesondere:

a. Die technische Entwicklung der Plattform könnte länger dauern als von der Emittentin kalkuliert und/oder mit höheren Kosten insbesondere für Marketing und Personal verbunden sein als geplant.

b. Es könnte der Emittentin zudem nicht gelingen, ausreichend Nutzer oder Kooperationspartner für die Plattform zu gewinnen, insbesondere da etablierte Vergleichsportale bereits über erhebliche Marktanteile verfügen. Insofern könnten höhere Marketingkosten erforderlich sein.

c. Die Einnahmen aufgrund der Plattform könnten zudem geringer sein als erwartet. Selbst wenn die erwarteten Kunden und Kooperationspartner die Plattform nutzen, könnten die erzielbaren Provisionen geringer sein als erwartet. Hintergrund könnte sein, dass etablierte Vergleichsportale bereits über erhebliche Marktanteile verfügen und der Wettbewerb um Provisionen entsprechend intensiv ist. Zudem könnte der geplante Launch der Plattform comparista sich verzögern.

In diesem Fall könnten die erwarteten Erträge aus diesem Geschäftsbereich ganz oder teilweise ausbleiben und/oder sich die durch die Emittentin eingesetzten Mittel nicht amortisieren. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken in Bezug auf Umsatzwachstum

Die Emittentin erwartet ein erhebliches Umsatzwachstum als Grundlage der weiteren Entwicklung der Emittentin.

a. Dies setzt voraus, dass sämtliche Geschäftsbereiche sich wie geplant entwickeln oder wenn ein Geschäftsbereich sich schlechter entwickelt, dies durch eine bessere Entwicklung der anderen ausgeglichen wird. Die Geschäftsbereiche könnten sich gleichzeitig schlechter als erwartet entwickeln und kein solcher Ausgleich erfolgen.

b. Die weitere Entwicklung der Geschäftsbereiche und damit das Umsatzwachstum soll u.a. aus den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanziert werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht wie geplant emittiert werden und auch keine alternative Finanzierung besteht, könnten die Geschäftsbereiche nicht wie geplant finanziert werden und wachsen. Bereits eingesetzte Entwicklungs- und Ausbaukosten könnten sich dann erst später rentieren oder sogar verloren sein.

Sofern das geplante Umsatzwachstum nicht erreicht wird, könnte die Emittentin weniger Ertrag generieren und sogar Verluste erwirtschaften. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist allgemeinen wesentlichen Risiken wie folgt ausgesetzt:

a. Die Kosten für den Geschäftsbetrieb, insbesondere für Verwaltung, den Ausbau des Geschäftsbetriebs, Löhne, Energie und Einkauf, könnten höher sein als erwartet. Kostensteigerungen könnten insbesondere auf die Inflation, steigende Lohn- und Energiekosten, Lieferkettenprobleme oder Fehlkalkulationen zurückzuführen sein. Sofern die Emittentin diese nicht oder nicht unverzüglich an die Kunden weitergeben kann, könnte dies zur Insolvenz der Emittentin führen.

b. Kunden könnten die Dienstleistungen der Emittentin nicht bezahlen, weil sie zahlungsunfähig sind oder mit den Produkten und Dienstleistungen der Emittentin nicht zufrieden sind. Kunden der Emittentin, insbesondere mittelständische Unternehmen im Bereich der Energiebeschaffung und des Photovoltaik-Anlagenbaus, könnten aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten zahlungsunfähig werden. Ebenso könnten Kunden, für die Photovoltaikanlagen errichtet wurden, Mängel geltend machen und Zahlungen zurückhalten oder mindern. In diesem Falle müsste die Emittentin die ausstehenden Ansprüche ggf. gerichtlich geltend machen. Selbst wenn die Emittentin Verfahren gewinnt, entstehen häufig nicht erstattungsfähige Kosten. Bei einem Zahlungsausfall könnte die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen und insolvent werden.

c. Die Reputation der Emittentin könnte beeinträchtigt werden, sodass Kunden keine Produkte und Dienstleistungen von ihr beziehen. Gründe könnten u.a. mangelhafte Qualität bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen, Compliance-Verstöße, das Verhalten von Mitarbeitern oder negative Erfahrungen von Investoren mit den Investmentprodukten der Emittentin sein. Sofern die Emittentin infolge von Reputationsschäden weniger Aufträge erhält, könnte sie insolvent werden.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Wettbewerb

Im Bereich der Erneuerbaren Energien und Energiedienstleistungen besteht ein hoher Wettbewerb. Wettbewerber könnten kostengünstiger sein, über eine bessere Marktposition verfügen oder etablierter sein. Sie könnten auch für Investoren passendere und/oder rentablere Investments anbieten. Der verstärkte Wettbewerbsdruck kann zu sinkenden Margen und Umsatzrückgängen führen. Zudem besteht ein steigender Wettbewerb um geeignete Flächen für Photovoltaik-Projekte, insbesondere bei Freiflächen und Gewerbedächern. Im Bereich der Strom- und Gasvermittlung konkurriert die Emittentin zudem mit etablierten Vergleichsportalen, die über deutlich größere Marketing-Budgets und Kundenstämme verfügen. Wettbewerber könnten aufgrund besserer personeller und/oder finanzieller Ressourcen ihre Strategien schneller umsetzen und auf Marktveränderungen besser reagieren. Sofern die Emittentin im Wettbewerb nicht ausreichende Aufträge erzielt und Erträge erwirtschaftet, könnte dies zur Insolvenz führen und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Regulatorische Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist in erheblichem Maße von den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien abhängig, insbesondere bei den Steuervorteilen für Investitionen und der Einspeisevergütung. Es bestehen insbesondere die folgenden regulatorischen Risiken für die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

a. Steuervorteile für Investitionen in Erneuerbare Energien könnten reduziert oder abgeschafft werden. Einspeisevergütungen und andere Förderungen könnten zudem gekürzt werden, was die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikprojekten verringern würde.

b. Der Strom- und Gasmarkt ist bei der Beschaffung in hohem Maße staatlich reguliert. Zudem bestehen Anforderungen an Investmentvehikel und den Vertrieb von Investmentprodukten, die sich regelmäßig ändern.

Bei Änderungen der regulatorischen Anforderungen an die Geschäftsbereiche der Emittentin könnte diese weniger Geschäft bei der Entwicklung, Optimierung und dem Betrieb bestehender Energieprojekte generieren; zudem könnten höhere Kosten anfallen als erwartet. Die Emittentin könnte dann auch insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Allgemeine konjunkturelle Risiken

Die Emittentin ist von der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung abhängig. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit und Bereitschaft von Kunden, in Energieeffizienz, Photovoltaikanlagen oder Investmentprodukte zu investieren.

a. Kriege, Krisen und geopolitische Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf die USA und den Iran sowie China und Taiwan oder den Ukraine-Konflikt, könnten die Wirtschaftslage und Lieferketten beeinträchtigen. Zudem können Handels- und Zollauseinandersetzungen weitere negative Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland haben. Die wirtschaftliche Entwicklung ist insofern sehr volatil und schwer vorhersehbar.

b. Die allgemeine Zinsentwicklung könnte sich zudem negativ auf die Investitionsbereitschaft von Kunden und die Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin auswirken. Ein Rückgang der Strompreise könnte die Attraktivität von Photovoltaikanlagen mindern.

c. Die konjunkturellen Risiken könnten zu einer höheren Inflation führen, so dass die Kosten der Emittentin stärker steigen, als erwartet.

Dies könnte zu geringeren Umsätzen und Erträgen führen. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Interessenkonflikte

Die alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die SEICON Holding GmbH, deren alleiniger Gesellschafter Herr Paul Herrmann ist. Herr Herrmann ist zugleich alleiniger Geschäftsführer der Emittentin und des Gesellschafters, wodurch potenzielle Interessenkonflikte entstehen können. Die Alleingesellschafterin bzw. Herr Paul Herrmann als Geschäftsführer könnte die Geschäftsentwicklung der Emittentin beeinflussen und ihre/seine persönlichen Interessen durchsetzen, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen könnten. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Gewinnverwendung, Geschäftsstrategie und Kapitalmaßnahmen. Es könnten Transaktionen zwischen der Emittentin und verbundenen Unternehmen zu nicht marktüblichen Konditionen stattfinden. Die Anleger könnten dann ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit Schlüsselpersonen

Der Erfolg der Emittentin ist ferner von qualifiziertem Personal und Führungspersonen abhängig.

a. Der Erfolg der Emittentin ist maßgeblich von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des alleinigen Geschäftsführers Paul Herrmann abhängig. Er verfügt über wesentliches strategisches Knowhow, Detailkenntnisse der Emittentin sowie über Kontakte, die für die Geschäftstätigkeit relevant sind. Auch wenn die Emittentin versucht, sich unabhängig von Herrn Herrmann aufzustellen, ist nicht auszuschließen, dass bei einem plötzlichen, unerwarteten Ausscheiden von ihm, Kenntnisse und Kontakte verloren gehen.

b. Die Emittentin ist darauf angewiesen, qualifiziertes Fachpersonal zu halten und weiteres Fachpersonal für den Ausbau der Geschäftstätigkeit zu gewinnen, insbesondere Ingenieure, Softwareentwickler und Projektmanager. Es könnte an geeignetem Personal mangeln, etwa aufgrund des demographischen Wandels oder des allgemeinen Fachkräftemangels. Qualifiziertes Personal könnte die Emittentin zudem verlassen und/oder nicht in ausreichendem Maße zu marktgerechten Gehältern gewonnen werden.

Sofern die Emittentin Schlüsselpersonen verliert oder nicht gewinnen kann, könnte sich dies negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken im Hinblick auf Rechtsstreitigkeiten

Es besteht das Risiko von Rechtsstreitigkeiten, u. a. betreffend Geschäftsräume, Genehmigungen, Compliance-Verstöße, Mitarbeiter sowie Beziehungen zu Lieferanten, Subunternehmern und Kunden. Im Bereich der Photovoltaikanlagen könnten Gewährleistungsansprüche zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen; bei Investmentprodukten könnten Anleger zudem Schadensersatzansprüche geltend machen. Selbst wenn die Emittentin Verfahren gewinnt, könnten ihr nicht erstattungsfähige Kosten entstehen. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Finanzierungsrisiken

Die Emittentin plant, ihren Geschäftsbetrieb weiter auf- und auszubauen. Dafür sind Finanzierungen z. B. durch die zu emittierenden Schuldverschreibungen notwendig. Dies betrifft insbesondere den Aufbau der Plattform comparista, die Strukturierung von Investmentprodukten und den Bau von Photovoltaikanlagen. Dabei sind auch Vorfinanzierungen notwendig. Ebenso hat die Emittentin bereits aktuell Bankenfinanzierungen aufgenommen.

a. Die Emittentin könnte notwendige Finanzierungen nicht oder nicht zu den erwarteten Konditionen erhalten, wenn sie diese benötigt. Sie könnte dann neue Aufträge nicht annehmen oder könnte in bestehenden Projekten in Finanzierungsprobleme kommen.

b. Finanzierungen, die die Emittentin bereits hat oder erhalten wird, enthalten regelmäßig Auflagen wie die Einhaltung von Finanzkennzahlen und Informationsrechte. Dabei werden den Finanzgebern regelmäßig auch Kündigungsrechte gewährt. Die Emittentin könnte gegen Auflagen verstoßen und der Finanzgeber diese jeweilige Finanzierung kündigen. Die Emittentin könnte dann keine Finanzierung zur Rückzahlung erhalten oder nur zu schlechteren Konditionen als sie bislang hatte oder geplant hat.

c. Zinsen sind teilweise variabel vereinbart. Sofern die Zinsen steigen, könnten die Finanzierungskosten der Emittentin höher sein als kalkuliert oder erwartet.

d. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich am 01. Juni 2031. Sofern die Emittentin zu diesem Zeitpunkt nicht über ausreichende eigene Mittel verfügt, ist eine Refinanzierung erforderlich. Die Emittentin könnte dann keine Refinanzierung zu angemessenen Konditionen erhalten.

Sofern die Emittentin keine Finanzierung erhält, wenn diese notwendig ist oder nur zu schlechteren Konditionen, könnte die Emittentin insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

IT-Risiken, Risikomanagementsystem, Versicherungen

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin setzt IT-Strukturen voraus, zudem verfügt die Emittentin über ein Risikomanagementsystem und Versicherungsschutz.

a. Das Angebot an Dienstleistungen der Emittentin ist nur mit Hilfe von IT-Systemen möglich. Als Unternehmen im Energiesektor und mit einer IT-Plattform (comparista) ist die Emittentin verstärkt Ziel von Hackerangriffen. Störungen, wie Systemausfälle oder Datenverluste sowie Cyber-Angriffe, können zu Mehraufwand, Zeitverzug und unzufriedenen Kunden führen. Cyberattacken können zudem zu Lösegeldforderungen führen. Datenschutzverletzungen könnten Bußgelder nach der DSGVO nach sich ziehen.

b. Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Emittentin unterschiedliche Rechtsvorschriften einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, hat die Emittentin ein internes Risikomanagementsystem. Trotz Bestehens eines Risikomanagementsystems könnten unbekannte oder unerkannte Risiken, u.a. Rechtsrisiken, für die Emittentin bestehen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt oder versagt und sich solche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Emittentin verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden.

c. Die Emittentin hat Versicherungsschutz in dem Umfang, den sie für notwendig erachtet. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Versicherungen nicht alle wesentlichen Risiken abdecken, denen die Emittentin ausgesetzt sein könnte. Die Versicherungsdeckung unterliegt üblichen Ausschlüssen, Begrenzungen und Selbstbehalten. Bestimmte Risiken können nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht tragbaren Kosten versichert werden. Zudem könnte es der Emittentin zukünftig nicht gelingen, angemessenen Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zu erhalten.

In der Folge könnten höhere Kosten und eventuell Schadensersatzforderungen entstehen. Ebenso könnte die Emittentin Reputationsverluste erleiden. Kunden könnten dann zu Wettbewerbern wechseln und/oder die Emittentin in Zukunft weniger Aufträge erhalten.

B.2 Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und dem Angebot

1. Bei einer Insolvenz werden zunächst vorrangig die Forderungen der besicherten Gläubiger befriedigt. Die Schuldverschreibungen sind zwar nicht nachrangig, jedoch auch nicht besichert und unterliegen keiner Einlagensicherung. Es besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger im Fall der Insolvenz der Emittentin ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

2. Die Schuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Anleger können keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausüben. Wesentliche Entscheidungen werden allein von der SEICON Holding GmbH als Alleingesellschafterin und dem Geschäftsführer getroffen.

3. Das eingesetzte Kapital wird vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erst am 01.06.2031 zurückgezahlt. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Eine Einbeziehung in den Börsenhandel ist geplant, jedoch besteht das Risiko, dass ein Verkauf mangels Nachfrage oder aufgrund geringer Liquidität nicht oder nur zu erheblich weniger als 100 % des Nennbetrags möglich ist. Zudem könnte die allgemeine Zinsentwicklung den Marktwert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

4. Sowohl die Anleihebedingungen als auch das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen wie Anpassungen des Zinses und/oder der Laufzeit, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann. Nachteilige Anleihegläubigerbeschlüsse können sich nachteilig auf die Investition des potenziellen Anlegers auswirken.

5. Den Anlegern steht kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich. Dies hat zur Folge, dass die Anleger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen in der Regel keinen Anspruch haben, von der Emittentin eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen. Die Anleger tragen insoweit ein Wiederanlagerisiko für das an sie zurückgezahlte Kapital zum Zeitpunkt der Rückzahlung und können nicht vorzeitige, eventuell bessere Anlagemöglichkeiten für die in die Schuldverschreibungen investierten Beträge nutzen.

6. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens zum 31.12.2029, vorzeitig zu kündigen. Der Anleger erhält in diesem Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung von 2,50 %, die den Nachteil jedoch möglicherweise nicht vollständig kompensiert. Bei einer Wiederanlage könnte mit vergleichbarem Risikoprofil nur ein geringerer Zins erzielt werden.
7. Es besteht kein Mindestemissionsvolumen. Es ist nicht gewährleistet, dass das maximale Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen von EUR 20 Mio. emittiert wird. Bei einer geringeren Platzierung stehen der Emittentin weniger Mittel zur Umsetzung ihrer Geschäftspläne zur Verfügung, was die wirtschaftliche Entwicklung negativ beeinflussen könnte. Die Anleger könnten dann ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.
8. Die Anleihebedingungen sehen keine Beschränkung der Verschuldung durch die Emittentin vor. Die Emittentin könnte weitere Schuldverschreibungen emittieren und/oder sonstige Finanzierungen aufnehmen, die im Rang mit den angebotenen Schuldverschreibungen gleichstehen oder diesen vorgehen. Eine erhöhte Verschuldung könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Anleger könnten dann ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

B.3 Weitere Risiken

Risiken aus dem Ausbau der Vermittlung von Strom- und Gasverträgen

Die Emittentin plant, die Abschlussvermittlung für Strom- und Gasverträge weiter auszubauen. Dies erfordert insbesondere Personal- und Marketingkosten, die u.a. durch die Emissionserlöse finanziert werden sollen. Die Umsetzung könnte länger dauern und/oder die Kosten höher sein als erwartet. Zudem könnte die Plattform von Kunden und Kooperationspartnern nicht angenommen werden. Die eingesetzten Kosten könnten sich nicht, erst später oder nur geringer amortisieren. Die Emittentin könnte dann auch insolvent werden und die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken aus dem Erwerb von Kundenverträgen und Unternehmensbereichen

Die Emittentin plant, Kundenverträge und Unternehmensbereiche zu erwerben. Die Erwerbe könnten zu überhöhten Preisen erfolgen; bei der Integration könnten Kunden abwandern oder unerkannte Verpflichtungen bestehen. Die erwarteten Erträge könnten ganz oder teilweise ausbleiben. Die Emittentin könnte dann insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken aus der fehlenden Bindung der Mittelverwendung

Die Anleihebedingungen verpflichten die Emittentin nicht, den Emissionserlös für bestimmte Zwecke zu verwenden. Die Emittentin könnte die Mittel abweichend von ihrer Planung verwenden; Anleger haben darauf keinen Einfluss. Erweist sich die Verwendung als nicht erfolgreich, könnte die Emittentin insolvent werden und die Anleihegläubiger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit den Finanzangaben

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 liegt eine Bescheinigung über die Erstellung, jedoch kein Prüfungsvermerk eines Abschlussprüfers vor. Nicht geprüfte Finanzangaben können eine geringere Verlässlichkeit aufweisen als geprüfte Abschlüsse.

Insolvenzrisiko

Die Emittentin könnte insolvent werden, wenn sie ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann oder überschuldet ist. Dies kann insbesondere eintreten, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet hat. Ebenso besteht das Risiko, dass Kunden insolvent werden und ihrerseits Leistungen nicht vergüten. Im Fall einer Insolvenz könnte die Insolvenzmasse keine bzw. nur geringe Sachwerte enthalten und diese nicht ausreichen, um die Ansprüche auf den Rückzahlungsbetrag und die noch nicht gezahlten Zinsen ganz oder teilweise zu zahlen. Die Schuldverschreibungen unterliegen als Wertpapier keiner Einlagensicherung.

Risiko außerordentliche Kündigung

Die Anleihebedingungen sehen in verschiedenen Fällen die Möglichkeit für Anleger vor, die Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen. Kündigungen verlangen dabei teilweise ein Mindestquorum von 15 % der ausstehenden Schuldverschreibungen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass nicht ausreichend viele Kündigungen der

Schuldverschreibungen erklärt werden und er trotz Vorliegens eines außerordentlichen Kündigungsgrundes keine Rückzahlung der Schuldverschreibung von der Emittentin verlangen kann. Ebenso besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer wirksamen Kündigung nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen sowie ausstehende Zinsen zurückzuzahlen. Veröffentlicht die Emittentin einen Kündigungsgrund, besteht das Kündigungsrecht nur innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung (§ 8 Abs. 5). Nach Einberufung einer Gläubigerversammlung, deren Beschlüsse den Kündigungsgrund beseitigen sollen, ist die außerordentliche Kündigung bis zum Ablauf von 120 Tagen ausgeschlossen (§ 8 Abs. 7).

Vorzeitige Rückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung wegen eines Steuerereignisses (§ 4 Abs. 3) oder nachdem 80 % oder mehr des insgesamt maximal ausgegebenen Gesamtnennbetrags zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden (§ 4 Abs. 4), erhalten die Anleihegläubiger den valutierenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen, jedoch keine Vorfälligkeitsentschädigung. Bei einer Wiederanlage könnte mit vergleichbarem Risikoprofil nur ein geringerer Zins erzielt werden.

B.4 Besondere Risiken für Anleger in Österreich

Rechtswahl und Rechtsdurchsetzung. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht; Beschlüsse der Anleihegläubiger richten sich nach dem SchVG, und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin würde in Deutschland geführt. Die Durchsetzung von Ansprüchen kann für Anleger in Österreich mit höherem Aufwand verbunden sein.

Besteuerung. Die steuerliche Behandlung in Österreich hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann sich ändern. Einbehaltene Steuern werden nicht ausgeglichen.

Weiterveräußerung. Eine Weiterveräußerung kann ihrerseits als Angebot gelten und eigenen Anforderungen unterliegen, insbesondere bei Beträgen unter EUR 100.000. Vor Ende des öffentlichen Angebots in Deutschland ist kein Börsenhandel vorgesehen.

Zahlung vor Zuteilung. Der Ausgabebetrag ist vor der Zuteilung auf ein Konto der Emittentin zu zahlen; eine Treuhandabwicklung ist nicht vorgesehen. Wird eine Zeichnung nicht oder nur teilweise zugeteilt, erfolgt die Erstattung erst nach Abschluss der Zuteilung. Bis dahin trägt der Anleger das Risiko der Rückzahlung, insbesondere im Fall einer Insolvenz der Emittentin.

TEIL C

Anleihebedingungen

Nachfolgend sind die Anleihebedingungen der SEICON Anleihe 2026/2031 im Originalwortlaut wiedergegeben. Rechtsverbindlich ist allein der deutsche Wortlaut; die englische Übersetzung dient nur der Information.

Anleihebedingungen der 7,5 % p.a. Schuldverschreibungen SEICON Anleihe 2026/2031 der **SEICON Energy GmbH** für das Angebot von bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 ISIN: DE000A46ZWV5 WKN: A46ZWV	
Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur der Information.	These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German version shall be the only legally binding version. The English translation is for convenience only.
Die **SEICON Energy GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 272872, (die „**Emittentin**“) emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) (die „**SEICON Anleihe 2026/2031**“), eingeteilt in bis zu 20.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend). Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“, mehrere Schuldverschreibungen als „**Schuldverschreibungen**“ und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als „**Nennbetrag**" bezeichnet.	**SEICON Energy GmbH**, registered with the commercial register of the lower court of Berlin Charlottenburg under the number HRB 272872 (the “**Issuer**”) will issue a note at an aggregate principal amount of up to EUR 20,000,000.00 (in words: twenty million Euros) (in the following also referred to as “**SEICON Note 2026/2031**”), divided into up to 20,000 notes in a denomination of EUR 1,000.00 each (in words: one thousand Euros) in accordance with the Terms and Conditions below. Each individual note will be subsequently referred to as “**Note**”, several Notes as “**Notes**” and the nominal amount of an individual Note as “**Nominal Amount**”.
§ 1 Status, Form, Verbriefung	**§ 1 Status, Form, Securitization**
(1) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.	(1) The Notes shall be issued in bearer form.
(2) Die Schuldverschreibungen begründen unbedingte, unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen	(2) The Notes constitute unconditional, direct, unsubordinated obligations of the Issuer which rank Pari Passu among themselves and at least Pari Passu with all other present and future and unsubordinated obligations of the Issuer (Pari Passu), save

	(Pari Passu), ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.		for such obligations that are given preference by mandatory legal provisions.
(3)	Die Schuldverschreibungen sind in Globalurkunde(n) verbrieft (die „**Globalurkunde(n)**“). Die Globalurkunde(n) werden (i) handschriftlich durch rechtsgültige Unterschrift(en) der Emittentin in vertretungsberechtigter Form unterzeichnet oder (ii) durch die Clearstream Europe Aktiengesellschaft als rechtswirksam bevollmächtigter Vertreter der Emittentin handschriftlich oder faksimiliert unterzeichnet.	(3)	The Notes are securitized in global certificate(s) (“**Global Note(s)**”). The Global Note(s) will be (i) duly personally signed by means of legally binding signature(s) of the Issuer or (ii) handwritten or facsimile signed by Clearstream Europe Aktiengesellschaft as legally authorized representative of the Issuer.
(4)	Die Globalurkunde(n) wird bei der Clearstream Europe Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („**Clearstream**“) hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.	(4)	The Global Note(s) will be deposited with Clearstream Europe Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**“). The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
(5)	„**Anleihegläubiger**” bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.	(5)	The term "**Noteholder**" refers to the holder of a co-ownership participation or other comparable rights in the Notes.
(6)	Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.	(6)	The Noteholders are entitled to co-ownership interests or rights in the Global Note which may be transferred in accordance with the applicable law and the rules and regulations of the Clearstream System.
(7)	Eine Aufstockung der SEICON Anleihe 2026/2031 ist zulässig. Die Begriffe „SEICON Anleihe 2026/2031“ und „Schuldverschreibungen“ umfassen im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, bleiben der Emittentin unbenommen.	(7)	An increase in the SEICON Note 2026/2031 is permissible. The terms “SEICON Note 2026/2031” and “Notes” will, in the event of such increase, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Note and which provide for different terms.
§ 2	**Zinsen**	**§ 2**	**Interest**
(1)	Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Juni 2026 (einschließlich) (der „**Emissionstag**") mit jährlich 7,5% ihres valutierenden Nennbetrags (wie in § 4	(1)	The Notes shall bear interest at the rate of 7.5 % per annum on their Value Amount (as defined in § 4 para 1) from and including 1 June 2026 (the "**Issue Date**"). Interest shall

	Abs. 1 definiert) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 01. Juni 2027, zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, unmittelbar vorausgeht.		be payable annually in arrears on 1 June of each year (each an "**Interest Payment Date**"), the first time on 1 June 2027. Interest shall cease to accrue with the expiration of the day which immediately precedes the day on which the Notes become due for redemption.
(2)	Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend §§ 3, 4 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des nach Abs. 1, Abs. 4 anwendbaren Zinssatz p.a. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist, mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.	(2)	If the Issuer fails to pay out the Notes when they become due, the rate of interest shall be 5 % above the base interest rate as determined by the German Central Bank, minimum with the interest rate according to para 1, para 4 p.a., from the day on which the payment is due in accordance with §§ 3, 4 to the day on which the payment of the Notes is actually made (excluding). Any claims related to further damages are excluded with the exception of intent and gross negligence.
(3)	Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres Act/Act (ICMA-Regel 251).	(3)	Interest will be calculated on a yearly basis. If interest is to be calculated for a period of less than a year, the calculation will be based on the lapsed days of the period of interest, divided by the actual number of days in an interest year Act/Act (ICMA Provision 251).
§ 3	**Zahlungen, Steuern**	**§ 3**	**Payments, Tax**
(1)	Die Emittentin verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 und Rückzahlungsbeträge im Sinne des § 4 (gemeinsam die „**Forderungen aus den Schuldverschreibungen**“) bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als	(1)	The Issuer undertakes unconditionally and irrevocably to pay or to have paid interest on the Notes in accordance with § 2 and the redemption amounts in accordance with § 4 (together referred to as “**Receivables of the Notes**“) when they become due, in a freely available and convertible legal currency of the Federal Republic of Germany, on the own account of the Issuer at the Paying Agent. Should the Maturity Date or the Interest Payment Date fall on a day which is not a Payment Day, the Noteholder does not have the right to receive payment before the next Payment Day. The next Payment Day will then count as the due date, that is, the Maturity Date or the Interest Payment Date

	Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 2, 3 und 4. „**Zahltag“** ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Real Time Gross Settlement (RTGS) System (T2) oder entsprechender Nachfolgesysteme betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.		in accordance with §§ 2, 3 and 4. “**Payment Day**” means every day except Saturday and Sunday on which the clearing system and all other areas of the Real Time Gross Settlement (RTGS) System (T2) or respective subsequent systems are operating to settle payments.
(2)	Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Anleihegläubiger im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.	(2)	The Paying Agent will transfer the amounts payable on the Receivables of the Notes to the Noteholders, through the Clearstream System. The Issuer will be relieved of his payment obligation through the payment of the sum owed to the Paying Agent pursuant to para 1.
(3)	Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den an die Anleihegläubiger auszuzahlenden Betrag. Der Inhaber der Schuldverschreibung trägt sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.	(3)	As far as the Issuer is obliged to pay income and withhold tax on Receivables of the Notes, such taxes each reduce the amount payable to the Noteholders. The Noteholder shall bear any personal tax on the Notes.
(4)	Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Rückzahlungstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.	(4)	The Issuer may deposit any amounts of Receivables of the Notes not claimed by Noteholders within twelve months after the Maturity Date respectively the repayment date, with the local court (Amtsgericht) in Berlin Charlottenburg, even if the Noteholders are not found to be in default of acceptance. As far as such a deposit is successful and the right to withdrawal of such deposits is waived, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.
§ 4	**Rückzahlung, Rückkauf, vorzeitige Rückzahlung**	**§ 4**	**Redemption, Repurchase, Early Redemption**
(1)	Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres	(1)	Unless previously repaid or repurchased in whole or in part, the Notes shall be redeemed at their Redemption Amount on 1 June 2031 (the “**Maturity Date**“). The

	Rückzahlungsbetrags am 1. Juni 2031 (der „**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen abzüglich auf den Nennbetrag bereits erfolgter Zahlungen (ohne Vorfälligkeitsentschädigungen) (der „**valutierende Nennbetrag**"). Soweit nach diesen Anleihebedingungen ein anderer Fälligkeitstag bzw. Rückzahlungstag definiert ist, ist dies der jeweilige Fälligkeitstag.		"**Redemption Amount**" in respect of each Note shall be the Nominal Amount of the Note less any payments on the Nominal Amount (without early termination fee) (the "**Value Amount**"). If another maturity date or repayment date is defined in these Terms and Conditions such maturity date is the Maturity Date.
(2)	Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.	(2)	The Issuer and/or any of its affiliates within the meaning of § 15 German Stock Corporation Act shall be entitled at any time to purchase Notes in the market or otherwise. Notes repurchased may be held, cancelled or resold.
	Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines Jahres, frühestens zum 31. Dezember 2029 zu ihrem valutierenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus dem zurückzuzahlenden Betrag bis zum Kündigungszeitpunkt, dies dann der jeweilige Rückzahlungstag, (ausschließlich) und einer Vorfälligkeitsentschädigung zu kündigen und zurückzuzahlen. Die Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 2,50 % des zurückzuzahlenden valutierenden Nennbetrags.		With a notification period of at minimum 30 days to 31/3, 30/6, 30/9 and 31/12 of a year, the first time at 31 December 2029, the Issuer may at its option redeem all or part of the outstanding Notes at their Value Amount and accrued interest on the amount to be repaid until the date of termination (excluding), this the respective Maturity Date, plus early termination fee. The early termination fee amounts to 2.50 % of the Value Amount to be repaid in case of a repayment.
(3)	Tritt ein Steuerereignis ein, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen vorzeitig kündigen. Mit der Kündigung wird der valutierende Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus dem zurückzuzahlenden Betrag bis zum Kündigungszeitpunkt, dies dann der jeweilige Rückzahlungstag, (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.	(3)	If a Tax Event occurs, the Issuer may redeem the Notes in whole, but not in part, with a notice period of at least 30 and at most 60 days prior to maturity. Upon termination, the Value Amount plus accrued interest on the amount to be repaid until the date of termination (excluding), this the respective Maturity Date, shall become due and payable.
	Ein „**Steuerereignis**" tritt ein, wenn die für Steuern oder Abgaben maßgeblichen Gesetze oder Vorschriften der		A "**Tax Event**" occurs if the laws or regulations of the Federal Republic of Germany, its political subdivisions or its

	Bundesrepublik Deutschland, ihrer politischen Untergliederungen oder ihrer Steuerbehörden mit Wirkung am oder nach dem Emissionstag		tax authorities that are relevant for taxes or duties take effect on or after the Issue Date
	a) geändert oder ergänzt werden; oder		a) are modified or supplemented; or
	b) in geänderter oder ergänzter Weise angewandt oder amtlich ausgelegt werden;		b) are applied or officially interpreted in an amended or supplemented manner;
	und die Emittentin infolgedessen zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet sein wird, ohne dies durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden zu können.		and the Issuer will consequently be obliged to pay additional amounts, without being able to avoid this by taking reasonable measures.
	Die Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Tag erfolgen, an dem die zusätzlichen Beträge zur Zahlung entstehen. Sie ist nur wirksam, wenn das Steuerereignis im Zeitpunkt der Kündigung noch fortbesteht.		The termination may not be made earlier than 90 days before the date on which the additional amounts would arise. It is only effective if the tax event still exists at the time of termination.
	Vor der Ausübung des Kündigungsrechts hat die Emittentin der Zahlstelle eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, die feststellt, dass der Kündigungsgrund vorliegt, und in der die für das Kündigungsrecht maßgebenden Umstände aufgelistet sind. Der Bescheinigung ist ein Gutachten anerkannter und unabhängiger Rechtsberater der Emittentin beizufügen, welches das Steuerereignis bestätigt.		Before exercising the right of termination, the Issuer must submit to the Paying Agent a certificate signed by a duly authorised representative of the Issuer stating that the reason for termination exists and listing the circumstances relevant to the right of termination. The certificate must be accompanied by an expert opinion by recognised and independent legal advisors of the Issuer confirming the Tax Event.
(4)	Wenn 80 % oder mehr des insgesamt maximal ausgegebenen Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkt zu kündigen und zum valutierenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus dem zurückzuzahlenden Betrag bis zum Kündigungszeitpunkt zurückzuzahlen, dies dann der jeweilige Rückzahlungstag, (ausschließlich).	(4)	If 80 % or more of the maximum total Nominal Amount of the Notes issued have been repaid, repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified early redemption date at their Value Amount plus accrued interest on the amount to be repaid until the date of termination (excluding), this the respective repayment date.
(5)	Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Abs. 3 bis 5	(5)	The early redemption of the Notes according to para 3 to 5 shall be effected

	ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Erklärung der Kündigung nach § 11 bekanntzugeben. Die Erklärung der Kündigung beinhaltet die folgenden Angaben: (i) den Rückzahlungstag, (ii) den Rückzahlungsbetrag sowie Zinsen und eine eventuelle Vorfälligkeitsentschädigung, und (iii) eine zusammenfassende Erklärung, die das Rückzahlungsrecht begründenden Umstände darlegt.		by notice to the Noteholders in the form set out in § 11 and shall be irrevocable. The statement must include (i) the early redemption date, (ii) the repayment amount, as well as interest and early termination fee, and (iii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes.
§ 5	**Zahlstelle**	**§ 5**	**Paying Agent**
(1)	Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:	(1)	The initial Paying Agent and its specified office are:
	mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing		
(2)	Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.	(2)	The Paying Agent reserves the right to at any time change its specified office to some other specified office in the same town and/or to nominate other offices.
(3)	Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 11 vorab informiert wurden.	(3)	The Issuer reserves the right to vary or terminate the appointment of the Paying Agent at any time or to appoint another or additional Paying Agent. The Issuer must maintain a Paying Agent at all times. Any variation, dismissal, appointment or other change in Paying Agent will only be valid if the Noteholders are first informed of in accordance with § 11.
(4)	In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.	(4)	In no event will the specified office of the Paying Agent be within the United States or its possessions.
(5)	Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.	(5)	Each Paying Agent only acts as agent on behalf of the Issuer and does not assume any responsibility towards the Noteholders. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.
§ 6	**Negativerklärung**	**§ 6**	**Negative Pledge**

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen der SEICON Anleihe 2026/2031 ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge zur Erfüllung aller Forderungen aus den Schuldverschreibungen entsprechend §§ 2, 3 und 4 gezahlt wurden, keine dinglichen Sicherheiten an ihren Vermögenswerten zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten oder von durch die Emittentin in Bezug auf Kapitalmarktverbindlichkeiten übernommenen Garantien oder abgegebenen Freistellungserklärungen zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, es sei denn, die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen wurden, vorbehaltlich Abs. 2, durch die betreffende Sicherheit gleichrangig und anteilig mit der jeweiligen Kapitalmarktverbindlichkeit besichert.	(1) The Issuer undertakes, so long as any Notes of the SEICON Note 2026/2031 are outstanding, but only until all Receivables of the Notes according to §§ 2, 3 and 4 have been placed at the disposal of the Paying Agent, not to create or permit to subsist any security interest in rem (*dingliche Sicherheit*) over its assets to secure any Capital Market Indebtedness or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer in respect of Capital Market Indebtedness, unless, subject to para 2, the Issuer's obligations under the Notes are secured equally and ratably with the Capital Market Indebtedness secured by such security interest.
(2) Die Verpflichtungserklärungen nach Abs. 1 gelten jedoch nicht für eine Sicherheit, die (i) über Vermögensgegenstände der Emittentin gewährt sind, die erst nach dem Emissionstag erworben wurden, vorausgesetzt dass die Sicherheit nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb begründet wurde, (ii) nach anwendbarem Recht gesetzlich vorgeschrieben ist, (iii) Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Genehmigungen ist, (iv) bereits am Emissionstag bestand, (v) eine im Zeitpunkt einer Akquisition bestehende Kapitalmarktverbindlichkeit besichert, die infolge der Akquisition eine Verpflichtung der Emittentin wird, vorausgesetzt, dass die Sicherheit nicht im Zusammenhang mit der Akquisition begründet wurde, (vi) eine Erneuerung, Verlängerung oder Ersetzung einer Sicherheit gemäß vorstehender Ziffern (i) bis (v) darstellt, vorausgesetzt, dass die Kapitalmarktverbindlichkeit in ihrem Nennbetrag nicht erhöht wird.	(2) The undertakings pursuant to para 1 shall not apply to a security which (i) was granted over assets of the Issuer that has only been acquired after the Issue Date, provided that the security was not created in anticipation of the acquisition, (ii) is mandatory according to applicable laws, (iii) is required as a prerequisite for governmental approvals, (iv) existed on the Issue Date, (v) secures Capital Market Indebtedness existing at the time of an acquisition that becomes an obligation of the Issuer as a consequence of such acquisition, provided that the security was not created in anticipation of the acquisition, (vi) constitutes the renewal, extension or replacement of any security pursuant to the foregoing (i) through (v), provided that the principal amount of the Capital Market Indebtedness is not increased.
„**Kapitalmarktverbindlichkeit**" bezeichnet jede gegenwärtige oder künftige Verpflichtung zur Rückzahlung aufgenommener Geldbeträge (einschließlich Verbindlichkeiten aus Garantien oder sonstigen Haftungsvereinbarungen für solche	"**Capital Market Indebtedness**" means any present or future obligation for the payment of borrowed money (including obligations by reason of any guarantee or other liability agreement for such obligations of third parties) which is in the form of, or represented by, bonds, notes or

	Verbindlichkeiten Dritter), die verbrieft ist in Form von Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Börse, einem außerbörslichen Markt oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert, zugelassen oder gehandelt werden können (klarstellend keine Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nach deutschem Recht).		other securities which are capable of being quoted, listed, dealt in or traded on a stock exchange, over-the- counter-market or other recognised securities market (for the avoidance of doubt no Schuldschein loans/promissory notes and German law governed registered notes (Namensschuldverschreibungen nach deutschem Recht)).
(3)	Ein nach diesem § 6 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.	(3)	A security pursuant to this § 6 may also be provided to a trustee of the Noteholders.
§ 7	**Vorlegungsfrist, Verjährung**	**§ 7**	**Presentation Period, Limitation Period**
	Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.		The period of presentation of the Notes will be shortened to two years (in accordance with § 801 para 1 sentence 1 of the German Civil Code). The period of limitation for claims under the Notes presented within the period for presentation will be two years, calculated from the expiration of the relevant presentation period.
§ 8	**Kündigung**	**§ 8**	**Termination**
(1)	Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem valutierenden Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen aus dem zurückzuzahlenden Betrag bis zum Kündigungszeitpunkt, dies dann der jeweilige Rückzahlungstag, (ausschließlich), zu verlangen, falls:	(1)	The ordinary right to termination for the Noteholder is excluded. Each Noteholder is entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Value Amount plus accrued interest on the amount to be repaid until the date of termination (excluding), this the respective Maturity Date, in the event that:
a)	(Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder	a)	(Non-payment of principal or interest) the Issuer fails to pay the Receivable of the Notes from the Notes within 30 days following the relevant due date; or
b)	(Zahlungseinstellung) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder	b)	(Cessation of payment) the Issuer makes known that it is unable to make payments or generally ceases to make any payments; or

c)	(Insolvenz u. ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder	c)	(Insolvency, among other things) a court decides on the opening of insolvency proceedings or rejects the opening of insolvency proceedings due to a lack of assets, or the Issuer institutes such proceedings or applies for such decision or offers or makes arrangements for the benefit of Noteholders generally, or a third party applies for the opening of insolvency proceedings against the Issuer and such proceedings will not be cancelled or suspended within 90 days; or
d)	(Drittverzug) die Emittentin eine ihrer Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) aus einer Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 60 Tagen (i) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung gegenüber der Emittentin erfüllt oder (ii) nachdem diese vorzeitig fällig gestellt und zur Zahlung ernsthaft gefordert wird („**Drittverzug**"). „**Finanzverbindlichkeit**" bedeutet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen; oder	d)	(Cross-Default) the Issuer fails to fulfil any of its payment obligation amounting to at least EUR 5,000,000.00 (in words: Euro five million) under any Financial Obligation within 60 days (i) of the maturity and written reminder towards the Issuer of such Financial Obligation or (ii) after it is due prematurely and seriously requested for payment ("**Cross-Default**"). "**Financial Obligation**" means (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments, and (iv) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions; or
e)	(Unzulässige Ausschüttung) die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Zahlung einer Gewinnausschüttung und/oder Kapitalrückzahlung an die Gesellschafter der Emittentin leistet („**Unzulässige Ausschüttung**"). Gewinnausschüttung und/oder Kapitalrückzahlung beinhalten klarstellend nicht Zahlungen auf Gehalt.	e)	(Inadmissible Payout) the Issuer makes a distribution of dividends and/or repays capital to the shareholders of the Issuer during the term of the Notes ("**Inadmissible Payout**"). For the avoidance of doubt, distribution of dividends and/or repayments of capital does not include payments of salaries.
f)	(Kontrollwechsel) Ein Kontrollwechsel eingetreten ist. Ein „**Kontrollwechsel**" gilt jedes Mal als eingetreten (unabhängig davon, ob die Geschäftsführung der Emittentin zugestimmt hat), wenn eine oder mehrere Personen, die gemeinsam handeln, (die „**Relevante(n) Person(en)**") oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag der Relevanten Person(en) handeln, zu irgendeiner Zeit unmittelbar (i) 50 % oder mehr des Stammkapitals der Emittentin	f)	(Change of Control) A Change of Control has occurred. A "**Change of Control**" shall be deemed to have occurred at each time (whether or not approved by the board of directors of the Issuer) that any person or persons acting in concert ("**Relevant Person(s)**") or any person or persons acting on behalf of any such Relevant Person(s), at any time directly acquire(s) or come(s) to own (i) 50 % or more of the share capital of the Issuer

	oder (ii) eine solche Anzahl von Gesellschaftsanteilen der Emittentin, auf die 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, erwirbt bzw. erwerben oder hält bzw. halten.		or (ii) such number of the shares in the capital of the Issuer carrying 50 % or more of the voting rights.
	Ein Kontrollwechsel bei der Emittentin liegt allerdings dann nicht vor, wenn		However, a Change of Control of the Issuer shall not be deemed to have occurred if
	(i) die Relevante(n) Person(en) bereits vor dem Gesellschafterwechsel mindestens 50 % des Stammkapitals der Emittentin und mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gehalten haben; oder		(i) the Relevant Person(s) already held at least 50 % of the Issuer's share capital and more than 50 % of the voting rights of the Issuer prior to the change of shareholders; or
	(ii) die Personen, die mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50 % der Stimmrechte und/oder mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile an der Relevanten Person nach dem Gesellschafterwechsel halten, mindestens 50 % der Stimmrechte und der Gesellschaftsanteile mittelbar und/oder unmittelbar an der Emittentin vor dem Gesellschafterwechsel gehalten haben; oder		(ii) the persons who directly and/or indirectly held at least 50% of the voting rights and/or directly and/or indirectly hold at least 50 % of the company shares in the Relevant Person after the change of shareholders, directly and/or indirectly held at least 50 % of the voting rights and the company shares in the Issuer before the change of shareholders; or
	(iii) die Relevante Person oder ihr wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 GWG vor dem Gesellschafterwechsel eine mit der Emittentin und/oder Relevanten Person und/oder einem ihrer wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GWG verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und/oder Nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO war; oder		(iii) prior to the change of shareholders, the Relevant Person or its ultimate shareholder according to Section 3 German Money Laundering Act was an affiliated company within the meaning of Sections 15 et seq. AktG or related person within the meaning of Section 138 German Insolvency Law; or
	(iv) die Emittentin ihre Anteile zum Handel an einer Europäischen Wertpapierbörse zulässt oder die Anteile der Emittentin in den Handel einer europäischen Wertpapierbörse einbezogen werden (Börsengang); oder		(iv) the Issuer admits its shares to trading on a European stock exchange or the shares of the Issuer are included in trading on a European stock exchange (initial public offering); or
	(v) der Gesellschafterwechsel aufgrund eines Erbfalles eintritt.		(v) the change of shareholders occurs due to an inheritance.
g)	(Fehlende Mitteilungen) Mitteilungen, die nach § 10 zu veröffentlichen sind, auch nach schriftlicher Aufforderung gegenüber der Emittentin und Ablauf weiterer 30 Tage nicht erfolgen.	g)	(Missing information) informations which have to be published according to § 10 are not published after written notice to the Issuer and expiration of another 30 days.
h)	(Liquidation) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen	h)	(Liquidation) the Issuer is liquidated, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new

	Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin aus den Schuldverschreibungen eingegangen ist.		company assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes.
(2)	Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.	(2)	The termination right expires if the reason for termination was cured before the right was exercised.
(3)	Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. 1 („**Kündigungserklärung**"), ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu erklären und zu übermitteln.	(3)	Any notification, including the termination of the Note in accordance with para 1 ("**Notice of Termination**"), must be declared and sent in writing in either English or German to the Issuer in person or by registered post, together with proof in the form of a certificate from the Custodian (as defined in § 12) or in another suitable way, that the notifier is a Noteholder of the relevant Note at the time of notification.
(4)	In den Fällen gemäß Abs. 1 lit. d) bis g) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. a), b) oder c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 15 % des Gesamtnennwerts der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.	(4)	In the case of para 1 lit. d) to g) a Notice of Termination will only become valid (provided one of the rights for termination under lit. a), b) or c) has not been exercised at the same time) if the Issuer has received Notices of Termination from Noteholders with Notes amounting to at least 15% of the Nominal Amount of the Note of the Notes outstanding at that point of time.
(5)	Sofern die Emittentin den Kündigungsgrund nach diesem § 8 entsprechend § 11 veröffentlicht, besteht das Kündigungsrecht nur innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Kündigungsgrundes, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird. Die Emittentin wird in diesem Fall die Schuldverschreibungen, für die wirksame Kündigungen erklärt wurden, vorbehaltlich Abs. 6 zehn Bankarbeitstage nach Ablauf der Kündigungsfrist entsprechend § 3 zurückzahlen.	(5)	If the Issuer publishes a notification of the event of a default according to this § 8 pursuant to § 11, the right to terminate can only be exercised within 30 days following the notification of the event of default, not counting the day of the publishing of the notification. Notes which were terminated effectively will be redeemed subject to para 6 within ten banking days after expiry of the notice period pursuant to § 3.
(6)	Die Rückzahlung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anleihegläubiger die gekündigten	(6)	Repayment may be made conditional upon the Noteholders transferring the terminated Notes to the Issuer or issuing a

	Schuldverschreibungen an die Emittentin überträgt bzw. eine entsprechende unwiderrufliche Anweisung zur Übertragung erteilt.		corresponding irrevocable instruction to transfer.
(7)	Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Gläubigerversammlung nach dem Schuldverschreibungsgesetz von der Emittentin einberufen wurde oder eine solche Einberufung von der Emittentin öffentlich angekündigt wurde, ist die Ausübung von außerordentlichen Kündigungsrechten jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Maßnahmen sind, die dazu führen sollen, dass nach einer Beschlussfassung in der entsprechenden Gläubigerversammlung (oder in einer zweiten Gläubigerversammlung, falls die erste Gläubigerversammlung insoweit nicht beschlussfähig ist) der entsprechende Kündigungsgrund zumindest für die Zukunft nicht mehr vorliegt. Im Zweifel ist dieser Absatz so auszulegen, dass ein zustimmender Beschluss der Gläubigerversammlung inhaltlich nicht dadurch konterkariert werden kann, dass einzelne Anleihegläubiger sich diesem Beschluss entziehen, indem sie von einer außerordentlichen Kündigung vor dem Wirksamwerden des Beschlusses Gebrauch machen.	(7)	From the point in time at which a meeting of the Noteholders has been convened by the Issuer in accordance with the German Bond Act or such a convening has been publicly announced by the Issuer, the exercise of extraordinary termination rights shall be excluded in each case until the expiry of 120 days after such point in time, provided that the subject matter of the Noteholders' meeting includes measures which are intended to lead to the fact that after a resolution has been passed in the corresponding Noteholders' meeting (or in a second meeting of the Noteholders if the first meeting of the Noteholders does not have a quorum in this respect) the corresponding reason for termination at least for the future no longer exists. For the avoidance of doubt, this paragraph is to be interpreted in such a way that a consenting resolution of the meeting of the Noteholders cannot be thwarted in terms of content by individual Noteholders evading this resolution by making use of an extraordinary termination before the resolution takes effect.
§ 9	**Beschlüsse der Anleihegläubiger – Änderungen der Anleihebedingungen**	**§ 9**	**Resolution of the Noteholders – Amendments to the terms and Conditions**
(1)	Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen und einen Vertreter der Anleihegläubiger bestimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.	(1)	The Noteholders may consent to amendments to the Terms and Conditions by the Issuer through a majority resolution pursuant to §§ 5 ff. of the German Bond Act (*Schuldverschreibungsgesetz*) and appoint a common representative. A majority resolution by the Noteholders cannot establish an obligation to make amendments.
(2)	Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der	(2)	Resolutions relating to material amendments to the Terms and Conditions, in particular consents to the measures set out in § 5 para. 3 of the German Bond Act, shall be passed by a majority of no less

	Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.		than 75 % of the votes cast (Qualified Majority). Resolutions relating to amendments to the Terms and Conditions which are not material require a simple majority of at least 50 % of the votes cast (Simple Majority). Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes.
(3)	Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehendem lit. a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehendem lit. b) getroffen:	(3)	Resolutions of Noteholders are passed by means of a vote in a meeting pursuant to lit. a) or by means of a vote taken without a physical meeting pursuant to lit. b):
a)	Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 Schuldverschreibungsgesetz verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.	a)	Resolutions of Noteholders by means of a vote in a physical meeting are passed pursuant to §§ 9 ff. of the German Bond Act. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the German Bond Act. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the passing of resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders together with the convening notice.
b)	Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennwerts der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 des	b)	Resolutions of the Noteholders by means of a vote without a meeting shall be made in accordance with § 18 of the German Bond Act. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the German Bond Act. The request for voting as submitted by the chairman will provide the further details relating to the passing of resolutions and the voting

	Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.		procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders together with the request for a vote.
(4)	Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 12 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.	(4)	The participation in a meeting and the exercise of voting rights is subject to the registration of the Noteholders prior to the meeting. The registration must be received at the address stated in the request for voting no later than the third day preceding the beginning of the voting period, not counting the day the registration is received. As part of the registration, Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the depositary bank in accordance with § 12 in text form and by submission of a blocking instruction by the depositary bank stating that the relevant Notes are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the day the voting period ends.
§ 10	**Transparenzpflichten**	**§ 10**	**Transparency Obligations**
(1)	Die Emittentin verpflichtet sich zur Einhaltung der nachfolgenden Transparenzverpflichtungen:	(1)	The Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:
	(a) Veröffentlichung eines Jahresabschlusses: Die Emittentin muss innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss auf der Internetseite der Emittentin (https://www.seicon.energy/anleihe) veröffentlichen. Der Jahresabschluss muss entweder gemäß den nach der		(a) Publication of financial statements: The Issuer must, within the legal requirements, at the latest within 9 months of the end of each financial year publish financial statements on the Issuer's website (https://www.seicon.energy/anleihe). The financial statements must be prepared either in accordance with the international accounting standards adopted pursuant to Regulation (EC)

	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards oder gemäß dem deutschen Handelsrecht aufgestellt sein. Dies gilt erstmalig für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2026. Sofern die Emittentin verpflichtet ist, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen, oder einen solchen aufstellt, ist dieser zu veröffentlichen.		No. 1606/2002 or in accordance with German GAAP. This applies for the first time for the annual year ending 31 December 2026. If the Issuer is obliged to prepare consolidated annual accounts, or if it prepares such consolidated accounts, these must be published.
	(b) Aktualisierung und Veröffentlichung eines Finanzkalenders: Die Emittentin muss einen Finanzkalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin in Bezug auf die SEICON Anleihe 2026/2031 (z.B. Analysten- oder Investorenveranstaltung, Gesellschafterversammlung oder andere gesetzliche Pflichtveranstaltungen) enthält, fortlaufend aktualisieren. Wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Finanzkalender auf der Internetseite der Emittentin https://www.seicon.energy/anleihe zu veröffentlichen.		(b) Updating and publication of a finance calendar: The Issuer must continuously update a finance calendar containing the important dates of the Issuer with regard to the SEICON Note 2026/2031 (e.g. analysts' or investors' meetings, shareholders' meetings or other mandatory events required by law). At least at the beginning of each financial year, the finance calendar must be published on the Issuer's website https://www.seicon.energy/anleihe.
(2)	Tritt nach dem Emissionstag ein Kontrollwechsel ein, so teilt die Emittentin dies unverzüglich, nachdem die Emittentin davon Kenntnis erlangt hat, den Anleihegläubigern gemäß § 11 mit.	(2)	If a Change of Control occurs after the Issue Date, the Issuer shall notify the Noteholders thereof without undue delay after the Issuer has become aware thereof in accordance with § 11.
(3)	Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen (i) keine Zahlung einer Gewinnausschüttung und/oder (ii) Kapitalrückzahlung an die Gesellschafter der Emittentin zu leisten, („**Unzulässige Ausschüttung**“). Gewinnausschüttung und/oder Kapitalrückzahlung beinhalten klarstellend nicht Zahlungen auf Gehalt.	(3)	During the term of the Notes, the Issuer shall not (i) make a distribution of dividends and/or (ii) repay capital to the shareholders of the Issuer, ("**Inadmissible Payout**"). For the avoidance, of doubt, distribution of dividends and/or repayments of capital does not include payments of salaries.
§ 11	**Mitteilungen**	**§ 11**	**Notifications**
(1)	Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, nach Wahl der Emittentin durch (i) elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin unter https://www.seicon.energy/anleihe, wobei	(1)	All notifications from the Issuer related to the Notes will be made available, as far as no other legal provisions exist, at the option of the Issuer by (i) electronic publication on the website of the Issuer under https://www.seicon.energy/anleihe, the Issuer being entitled, but is not obligated to

	die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, einen geschützten Bereich zu schaffen, zu dem die Anleihegläubiger Zugang erhalten, nachdem diese ihre Inhaberschaft entsprechend § 12 nachgewiesen haben, oder (ii) durch Übersendung per Email oder Post an alle Anleihegläubiger, nachdem diese ihre Inhaberschaft entsprechend § 12 nachgewiesen haben, oder (iii) im Bundesanzeiger oder (iv) durch Einstellung in die sogenannten WM Daten zur Versendung an die Anleihegläubiger, wobei die Emittentin nicht dafür einsteht, dass die Meldungen durch die entsprechenden Systeme der WM Mitteilungen und/oder Depotbanken weitergeleitet werden. Jede Mitteilung gilt am Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.		create a protected area to which only Noteholders have access after having proven their ownership in accordance with § 12; or (ii) by email or mail to all Noteholders after having proven their ownership in accordance with § 12 or (iii) in the Federal Gazette or (iv) by posting in the so-called WM data for dispatch to the Noteholders, whereby the Issuer is not liable for the notifications being forwarded by the relevant systems of the WM Notifications and / or Custodian. Any notice will be deemed effective the day after the date of publication.
(2)	Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.	(2)	Notifications, which are made by the Noteholders may be notified to the Issuer either personally or by registered mail and must (i) be made in writing and (ii) together with the relevant Notes, or together with proof, in the form of a certificate from the Custodian (as defined in § 12) or in another suitable way, that the notifier is a Noteholder of the Note at that point in time.
§ 12	**Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung**	**§ 12**	**Applicable law, Place of Jurisdiction and Enforcement**
(1)	Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.	(1)	The form and content of the Notes and all rights and obligations of the Noteholders and the Issuer shall be governed by German law.
(2)	Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist Berlin.	(2)	The non-exclusive court for all actions or other legal proceedings arising out of or in connection with the Notes is Berlin.
(3)	Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen	(3)	Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer, or to which such Noteholder and Issuer are parties, in his own name, enforce his rights arising under such Notes by doing especially the following: providing a statement issued by

Schuldverschreibungen im eigenen Namen insbesondere auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennwert der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.	the Custodian with whom the Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes, which (a) states the full name and address of the Noteholder, (b) specifies the aggregate principal amount of the Notes credited to such a securities account on the date of such statement For the purposes of the above, "Custodian" means any bank or other financial institution of recognized standing, authorized to engage in the securities custody business, and with which the Noteholder maintains a securities account in respect of the Notes, including the Clearstream System. Without prejudice to the above, each Noteholder may protect or exercise his rights under the Notes in any other way which is permissible in the country where legal proceedings are taking place.